



GZ: BMBWK-12.691/0001-III/2/2007

Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst und Kultur  
Abteilung III/2  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

E-Mail: [begutachtung@bmbwk.gv.at](mailto:begutachtung@bmbwk.gv.at)

Wien, am 2. März 2007

GZ: BMBWK-12.691/0001-III/2/2007

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird**

Sehr geehrte Frau Mag. Gartner-Springer,

der Österreichische Verband der Elternvereine an öffentlichen Pflichtschulen - Dachverband dankt für die Übersendung des Gesetzesentwurfes und übermittelt dazu folgende Stellungnahme:

Wir begrüßen es sehr, dass einer langjährigen Forderung des Dachverbandes der Pflichtschulernvereine entsprochen wurde und die Schul- und Heimbeihilfe entsprechend der Inflation seit 1999 und Erhöhung der Einkommensgrenze angehoben bzw. angepasst wurde.

Nicht berücksichtigt wurde leider die Abschaffung des Notendurchschnitts als Voraussetzung für die Beihilfe. Die Schul- und Heimbeihilfe entspricht einer Sozialleistung und ist keine Prämie für Schulleistungen.

Unserer Forderung, dass die Schul- und Heimbeihilfe bereits ab der 9. Schulstufe bezahlt werden soll, wurde leider auch nicht entsprochen.

Wir ersuchen um Überprüfung unserer Forderungen und hoffen auf eine baldige Novellierung dieses Bundesgesetzes entsprechend unserer Vorschläge.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Maria Zoufal e.h.  
Schriftführerin

Sieglinde Guserl e.h.  
Geschäftsf. Vorsitzende

Maria Smahel e.h.  
Geschäftsführerin

Sekretariat: 1010 Wien, Spiegelgasse 3/9, Tel. (+43 1) 515 52/3281, Fax: (+43 1) 515 52/3699  
E-Mail: [smahel@familie.at](mailto:smahel@familie.at), <http://www.elternverein.at>, ZVR-Zahl: 023467217